



Betreff:

öffentlich

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe - KITA Richtlinie - KITA R

Erstellungsdatum 15.04.2002

Eingang 02:

Geschäftsbereich/FB: Bereich Jugend

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.06.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
11.06.2002	Jugendhilfeausschuss		
19.06.2002	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Grundlage für die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe ist die in der Anlage beigefügte Richtlinie, die mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft tritt.
2. Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.
3. Für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 werden abweichend von der Richtlinie zur Finanzierung von KITA's in freier Trägerschaft vom 12.03.1997 (Drucksache Nr. 97/0149/1) folgende Zuschüsse gewährt:
 - Es erfolgt keine Kostensatzvereinbarung.
 - Der freie Träger erhält einen Zuschuss auf der Grundlage der für das Jahr 2001 vereinbarten Platzkosten. Einer angemessenen Erhöhung kann bei Nachweis einer sparsamen Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten auf Antrag zugestimmt werden. Vor Erteilung eines Festsetzungsbescheides erfolgt durch den freien Träger die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises.
4. Bestehende Mietverträge zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den freien Trägern von KITA's

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Bezuschussungsform bietet eine detaillierte Methodik hinsichtlich der Prüfung des Antrages und der Mittelverwendung, die eine Überfinanzierung ausschließt.

Betriebskostenanalysen werden eine neue Qualität erreichen, es werden Impulse ausgelöst, wonach freie Träger das Ziel verfolgen werden, Kosten zu reduzieren, was wiederum zu erwarteten Einsparungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Umfang her nicht benannt werden können, führt.

Konkrete Einsparungen werden erzielt durch:

- Gewährung des Zuschusses zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (70-75% der Gesamtkosten der KITA) in Höhe von 84 %; Antrag auf angemessene Erhöhung kann erst gestellt werden, wenn Einnahmen den Aufwand nicht decken, Abrechnung erfolgt zweckgebunden
- Einführung von Kappungsgrenzen für zur Verfügung stehende Flächen, was zur Reduzierung der Bezuschussung der Kosten für Grundstück, Gebäude und dessen Bewirtschaftung führt
- Einführung von differenzierten Pauschalen, die Objekt- und Trägerbezogen die örtlichen Verhältnisse jeder KITA berücksichtigen

Demgegenüber stehen Kostensteigerungen durch folgende Aspekte:

- Tarifsteigerungen (politische Forderung zur Angleichung an den BAT bis 2007)
- Berücksichtigung der Mietkosten für städtische Objekte
- Auswirkungen der allgemeinen Preissteigerung

Grundlage der Berechnungen von finanziellen Auswirkungen waren derzeit die Zuschüsse des Jahres 2001, die auf der Basis der bestätigten Kostensätze ermittelt wurden.

Gegenübergestellt wurden bei gleichbleibender Kinderzahl die Zuschüsse, die im Rahmen der

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Begründung:

In ihrer Sitzung am 23.01.2002 erteilte die Stadtverordnetenversammlung der Verwaltung den Auftrag, bis 06.2002 ein Konzept vorzulegen, um die KITA - Kosten an den Landesdurchschnitt anzupassen.

Da sich insbesondere nach der Novellierung des KITA- Gesetzes die Rahmenbedingungen der seit 1997 angewandten Richtlinie zur Finanzierung von KITA` s in freier Trägerschaft geändert haben, ist auch aus diesem Grund eine Überarbeitung geboten.

Vor diesem Hintergrund wurde in Verantwortung des Jugendamtes eine Arbeitsgruppe bestehend aus Trägervertretern, dem Rechtsamt, dem Rechnungsprüfungsamt, der AG Haushaltssicherung und Mitarbeiterinnen der Fachverwaltung einberufen, die den politischen und fachlichen Auftrag hatte, die Richtlinie auf Plausibilität und Effizienz zu prüfen und das bestehende Verfahren zu optimieren.

Zur Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes wurde ein großer Teil der Aufgabenstellung extern an das Unternehmen Sozial-Consulting Management vergeben.

Gemeinsames Ziel war es, unter dem Aspekt der betriebswirtschaftlichen Herangehensweise klar definierte, transparente Kostenstrukturen zu erarbeiten, die das gesamte Verfahren reformiert, Überzahlungen ausschließt, Einsparmöglichkeiten deutlich macht und die Qualität der Dienstleistung Kindertagesbetreuung sichert.

Nachfolgende wesentliche Veränderungen sind:

- Die Stadt Potsdam finanziert in Form der Gewährung eines Zuschusses zu den Betriebskosten als kennziffernbezogene institutionelle Förderung.
Die Bezuschussung erfolgt nach Betriebskostenbereichen, auf der Grundlage ausgewählter relativer Kennziffern oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.
Die Betriebskostenbereiche beziehen sich auf die Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten.(Ergebnis eines Modellprojektes des MBS)
- Das Schema der Bezuschussung der freien Träger ist in der Anlage dargestellt.
Grundsätzlich unterscheiden wir drei Stufen der Bezuschussung:
 - **die Gesetzliche Mindestfinanzierung;** das sind gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 KITA-Gesetz 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.
 - **die Pauschalierte Standardfinanzierung,** das ist die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten auf der Grundlage der in der Vereinbarung festgelegten Pauschalen
 - **die Angemessene Individualfinanzierung,** das ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamen Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten nicht in der Lage ist, den Betrieb der KITA aufrecht zu erhalten.

Die jeweils höhere Bezuschussungsform schließt die darunter liegende ein.
Entscheidender Vorzug dieser Bezuschussungsstufen ist eine detailliert vorliegende Methodik hinsichtlich der Prüfung des Antrages und der Mittelverwendung, die eine Überfinanzierung von Kindertagesstätten ausschließt.

Die Verwaltung konzentriert sich in der Prüfung auf jene Bereiche die über das Maß der Standardfinanzierung hinausgehen. Damit werden die Betriebskostenanalysen eine neue Qualität erreichen.

- Freie Träger erhalten durch die geänderte Finanzierung Spielräume, um selbst wirtschaftlich zu arbeiten. Es werden Impulse ausgelöst, wonach die freien Träger an Kostenreduzierungen interessiert sind und neue Konzepte für die effektive Nutzung vorhandener Gebäude- und Außenflächen entwickeln werden oder diese Flächen der Stadt zur veränderten Nutzung anbieten.

Das wird erreicht durch:

- Möglichkeit der freien Mittelverwendung in den verschiedenen Kindertagesstätten innerhalb der Landeshauptstadt durch den freien Träger
- die tatsächliche Verwendung der Mittel erfolgt nur für ausgewählte Betriebskostenarten zweckgebunden (z.B. für das notwendige pädagogische Personal, für Mietzahlungen, für den Zuschuss "Qualitätssicherung"..)
- Einführung von Kappungsgrenzen in der Bezuschussung des Grundstücks/ Geländes der Kindertagesstätte, die sich an der tatsächlichen Auslastung der KITA orientieren

Das mit Vertretern der freien Träger verhandelte Finanzierungsmodell soll die Grundlage für die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam sein.

Die Richtlinie soll ab 01.01.2003 in Kraft treten.

Bis zum 31.12.2002 wird es Übergangsregelungen gemäß § 5 der Richtlinie geben, wodurch die Träger in die Lage versetzt werden, sich auf die Auswirkungen der veränderten Finanzierung einzustellen.

**Entwurf der Stadtverwaltung Potsdam
vom 08.10.02**

Richtlinie

über

**die Finanzierung und Leistungssicherstellung
der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe**

(Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen	4
§ 1 Grundsätze der Richtlinie	4
§ 2 Gegenstand der Förderung	6
(1) Allgemeine Festlegungen	6
(2) Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)	6
(3) Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)	7
(4) Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude, bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)	7
(5) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)	9
(6) Zuschüsse für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)	10
(7) Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)	10
§ 3 <i>Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden</i>	11
§ 4 <i>Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger</i>	12
(1) Allgemeine Festlegungen	12

<i>(2) Gesetzliche Mindestfinanzierung der Kindertagesstätte</i>	14
<i>(3) Pauschalierte Standardfinanzierung der Kindertagesstätte</i>	15
<i>(4) Angemessene Individualfinanzierung der Kindertagesstätte</i>	16
<i>(5) Investitionskostenfinanzierung</i>	17
§ 5 Übergangsregelungen	17
§ 6 Inkrafttreten	18

Richtlinie

über

**die Finanzierung und Leistungssicherstellung
der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe**

(Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt hat in ihrer Sitzung am

.....

**folgende Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertages-
stätten der freien Jugendhilfe beschlossen:**

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) §§ 22, 24, 26, 74 und 77
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2000 (GVBl. I S. 106) - in der ab 01.01.2001 gültigen Fassung §§ 3 und 12 bis 17
- Verordnung über die Anerkennungsfähigkeit der Bestandteile von Betriebskosten in Kindertagesstätten und das Verfahren der Bezuschussung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S.19)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 24)

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam. **Der Wortlaut der KitaFR ist in der Regel zum Bestandteil eines jeden Zuwendungsbescheides zu machen, der aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift erlassen wird.**
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Leistungsverpflichtete stellt sicher, dass die freien Träger von Kindertagesstätten u.a. durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die im § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- (3) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Potsdam. Die Richtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- (4) Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben **und eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG – besitzt.**
- (5) **Der freie Träger hat gem. § 16 Abs. 1 KitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen.** Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. **Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich**

Eigenleistungen im Wert von mindestens 50 € je voraussichtlich belegten Platz in der Kindertagesstätte zu leisten. (Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € bewertet.)

Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Sie werden nicht bei der angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gem. § 16 KitaG für den Betrieb der Kindertagesstätte verrechnet. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten.

Die Eigenleistungen des freien Trägers können z.B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen)
- Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung / Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen).

- (6) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z.B.:
- rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert)
 - Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden
 - die für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabeordnungen) werden durch den freien Träger eingehalten
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.
- (7) Der freie Träger ist berechtigt, alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse, die er gemäß § 2 dieser Vereinbarung im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung erhält, in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 3 KitaG eingesetzt werden.
- (8) Ungeachtet der von der Verwaltung des Jugendamtes vorzunehmenden Prüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Landeshauptstadt Potsdam alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls hat die Landeshauptstadt Potsdam eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen zu verlangen.**
- (9) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Verwaltung des Jugendamtes stellen. Entsprechend der Haushaltslage und im Ergebnis der Prüfung des Antrags wird nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG der Zuschuss angemessen erhöht (s. § 4 dieser Richtlinie). **Dabei wird von der Gesamtkostenkalkulation der Kindertagesstätte ausgegangen.**

- (10) Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen

oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten, so sind der freie Träger und die Verwaltung des Jugendamtes berechtigt, eine Vereinbarung (**öffentlich-rechtlicher Vertrag**) zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Bezuschussung in dieser Betriebskostenart zu regeln. Diese Zusatzvereinbarung wird unbefristet bis auf Widerruf geschlossen und dient der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger, als auch bei der Verwaltung des Jugendamtes.

- (11) Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Gebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus bezuschusst werden möchte. **Im Falle der Aufhebung der Gebührensatzung tritt eine entsprechende Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam an deren Stelle.** Wendet der freie Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung bzw. der Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft hat.
- (12) Die in dieser Richtlinie enthaltenen pauschalen Festbeträge sollen im Sinne des § 4 SGB VIII zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Landeshauptstadt Potsdam angehörenden freien Trägern von Kindertagesstätten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. **Dabei sind die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die Betriebskosten in Kindertagesstätten ebenso zu berücksichtigen, wie die den Anträgen und Verwendungsnachweisen zugrunde liegenden Daten aller freien Träger in der Landeshauptstadt.**

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Allgemeine Festlegungen

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger einen Zuschuß zu den Betriebskosten als kennziffernbezogene institutionelle Förderung. Die Bezuschussung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage ausgewählter relativer Kennziffern oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten „Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten des Landes Brandenburg“.

(2) Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)

- a) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gem. § 10 KitaG und der KitaPersV in Höhe von 84%. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal, wobei der Träger 5% der Stellen vorhalten und erst im Verlaufe des Jahres je nach Bedarfslage einsetzen darf. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittssatz der tatsächlichen Vergütungen der jeweiligen Vergütungsregelung des freien Trägers. Für den nach dieser Regelung beim freien Träger nicht gedeckten Aufwand in Höhe von 16% der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals kann er gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG einen Antrag auf die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten stellen (Einzelheiten werden im § 4 dieser Richtlinie geregelt).
- b) Wendet der freie Träger nicht den BAT-O (VKA) als Vergütungsregelung an, **so hat er zu gewährleisten**, dass seine Mitarbeiter auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystem vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach BAT-O (VKA) der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Landeshauptstadt Potsdam. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach BAT-O (VKA).
- c) Für Kinder in Horten an bestätigten Förderschulen kann die Landeshauptstadt Potsdam

eine erhöhte Personalausstattung über die Festlegungen des § 10 KitaG hinaus gewähren. Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung, die jederzeit entsprechend der Haushaltslage verändert oder entfallen kann. Ein Rechtsanspruch auf die erhöhte Personalausstattung besteht nicht.

Für Förderhorte kann die Verwaltung des Jugendamtes abweichend vom § 10 KitaG Personalstellen für das notwendige pädagogische Personal in den folgenden Umfang gewähren:

- für Kinder mit Regelbetreuungsbedarf von 4 Stunden täglich: 0,075 Stellen
- für Kinder mit verlängertem Betreuungsbedarf über 4 Stunden: 0,100 Stellen.

d) Die Mittel des Betriebskostenbereichs I sind zweckgebunden und werden mit einem einfachen Verwendungsnachweis abgerechnet (s. § 4 dieser Vereinbarung).

(3) Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

a) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 70 € je voraussichtlich belegten Platz. Davon werden 70%, das sind 45,50 € je voraussichtlich belegten Platz, zweckgebunden für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte eingesetzt.

b) Je nach Einrichtungsgröße erhält der freie Träger einen anteiligen Zuschuß von jährlich 3.680 € für je eine volle Stelle, die durch Praktikanten oder Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr besetzt werden können.

Es werden gewährt:

bei Kindertagesstätten	bis 50 Plätzen	= 1,000 Stelle
	ab 51 bis 100 Plätzen	= 0,750 Stellen
	ab 101 Plätzen	= 0,500 Stellen.

(4) Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)

a) Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ gemeinsam in einer Ergänzung vereinbart werden.

b) Der Mietzins für die genutzte Grundstücksfläche wird durch die Landeshauptstadt Potsdam, unabhängig davon wer der Eigentümer ist, in der tatsächlichen Höhe des Mietzinses, jedoch max. jährlich bis zu 0,38 € je m² bezuschusst. Folgende Flächen werden bezuschusst:

- Freispielfläche begrenzt auf max. 10 m² je im **Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam bestätigten Platz (die Begrenzung entfällt für die Kindertagesstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam enthalten waren)**
- die Gebäudegrundflächen für die Gebäude, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind in der tatsächlichen Größe
- die Wirtschaftsfläche des Grundstücks in der tatsächlichen Größe (z.B. Zuwegungen, Abstell- und Lagerflächen, Müllcontainer-Stellflächen, Standplätze für Kfz, Fahrräder und Kinderwagen, Laderampen).

c) Der Mietzins für die Bruttogeschossflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam unabhängig davon, ob sie selbst oder ein Dritter der Eigentümer ist, in der Höhe der tatsächlichen Miete, jedoch maximal mit monatlich 5,11 € je m² Bruttogeschossfläche bezuschusst. Es wird eine Fläche von max. 9 m² je voraussichtlich belegten Platz bezuschusst.

(Hinweis: Diese Fläche errechnet sich aus: 3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.)

Für Mietobjekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt enthalten waren, soll die Miete nicht auf

9 m² je voraussichtlich belegten Platz gekappt werden, wenn eine andere Nutzung nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 90%ige Auslastung der Kindertagesstätte im Jahresdurchschnitt, gemessen an der bestätigten Kinderanzahl laut Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Bei der Miete handelt es sich um die Nettokaltmiete. Zusätzlich zur Nettokaltmiete gewährt die Landeshauptstadt dem freien Träger, der nicht selbst Eigentümer des Gebäudes ist, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 3 € je voraussichtlich belegten Platz für Kleinreparaturen am Gebäude, welches als Kindertagesstätte genutzt wird.

- d) Ist der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Landeshauptstadt Potsdam die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete.

Die kalkulatorische Miete besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Grundmiete: In der Höhe von 5,11 € je m², unter Berücksichtigung der in Buchstabe c genannten Kappungsgrenze
- AfA für Investitionen: in Höhe, wie sie aus gemäß § 4 Abs. 5 dieser Richtlinie bewilligten Investitionen gebildet werden kann

Der freie Träger hat die Instandhaltung / Instandsetzung des Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird, aus der Grundmiete zu finanzieren.

Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam einzusetzen. Die zweckentsprechende Verwendung wird auch nachgewiesen, wenn die kalkulatorische Miete vom freien Träger zur Finanzierung der Kredite aus bisherigen Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam (sogenannte 60:40-Klausel) eingesetzt wird.

- e) Hat der freie Träger das Gebäude, welches für eine Kindertagesstätte genutzt wird, über einen Erbbaupachtvertrag erworben, so gelten die Festlegungen des Buchstaben d analog. Zusätzlich gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem freien Träger zu den Bestandteilen der kalkulatorischen Miete den Erbbaupachtzins in der tatsächlichen Höhe unter Berücksichtigung der in Buchstabe c genannten Kappungsgrenze.

- f) **Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Landeshauptstadt dem freien Träger einen Zuschuß zu den Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgaben selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenanzahl ist ein Wert, der zu einem Drittel aus der Lohngruppe 5 des BMT-G-O (VKA), Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kinder und zu zwei Dritteln aus der Lohngruppe 1a des BMT-G-O (VKA), Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kinder gebildet wird.**

Der freie Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen:

fa) für die Kindertagesstätte als Sockelbetrag	0,250 Stellen
fb) zusätzlich für je 10.000 m² Freispielfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung von 10 m² je voraussichtlich belegten Platz)	1,000 Stellen
fc) für je 10.000 m² Wirtschaftsfläche	1,000 Stellen
fd) zusätzlich für je 700 m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je voraussichtlich belegten Platz)	1,000 Stellen
fe) zusätzlich für je 3.500 m² Bruttogeschossfläche, die nach dem vorangegangenen Anstrich nicht bezuschusst wurde und nur in Kitas, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam enthalten waren	1,000 Stellen.

Besteht bei Horten an Schulen ein Mietvertrag mit dem Schulverwaltungsamt, in dem die Hausmeister- und/oder Reinigungskosten mit erfasst sind, so erfolgt ein Zuschuss in der dort geforderten Höhe. Ist im Mietvertrag nur ein Bestandteil der Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen enthalten, wird dem Träger für den nicht enthaltenen Bestandteil folgender Zuschuss gewährt:

Für die Hausmeisterdienstleistungen:

fa) bis fc) wie oben

fd) zusätzlich für je 5.400 m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je voraussichtlich belegten Platz) 1,000 Stellen

fe) zusätzlich für je 27.000 m² Bruttogeschossfläche, die nach dem vorangegangenen Anstrich nicht bezuschusst wurde und nur in Kitas, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam enthalten waren 1,000 Stellen.

Für die Reinigungsdienstleistungen:

fa) bis fc) entfällt

fd) für je 800 m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je voraussichtlich belegten Platz) 1,000 Stellen

fe) zusätzlich für je 4.000 m² Bruttogeschossfläche, die nach dem vorangegangenen Anstrich nicht bezuschusst wurde und nur in Kitas, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam enthalten waren 1,000 Stellen.

Die Stellenbemessung bleibt hinsichtlich der Berechnung des Zuschusses für die Erfüllung der **Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen** auch dann bestehen, wenn der freie Träger mehr als 5% von der kalkulierten Zahl der voraussichtlich belegten Plätze abweicht.

Werden die **Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen** ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 50 €.

Die Landeshauptstadt gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2,50 € je m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je voraussichtlich belegten Platz).

- g) Für die Betriebskostenarten in Analogie zur Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV), insbes. für folgende Kostenarten:
- Grundsteuer
 - Wasserversorgung
 - Entwässerung
 - Heizung, Brennstoffversorgung, Wärmeversorgung, Etagenheizungen
 - Warmwasserversorgung einschl. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
 - Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge
 - Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - Beleuchtung
 - Schornsteinreinigung
 - Gebäude- / Sachversicherung
 - Gemeinschaftsantennenanlage
 - sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind

erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, **so hat er dieses gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes zu begründen und zu belegen.**

(5) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

- a) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger einen Zuschuss in Abhängigkeit davon, wer das Mittagessen produziert und ob es innerhalb oder außerhalb der Kindertagesstätte angeboten wird.
Der Zuschuss beträgt je Öffnungstag und voraussichtlich belegten Platz:
- bei Eigenversorgung 1,55 €
 - bei Mischversorgung 1,00 €
 - bei Fremdversorgung innerhalb der Kindertagesstätte 0,60 €
 - bei Fremdversorgung außerhalb der Kindertagesstätte 0,15 €.
- b) die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger je beschäftigte Person im Küchenbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 50 €.

(6) Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 40 € je voraussichtlich belegten Platz.

(7) Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

- a) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss je voraussichtlich belegten Platz zu den sonstigen Personal- und Sachkosten. Es werden gewährt:

<u>Anzahl der Stellen für Kinder im Altersbereich: bis Schuleintritt</u>		<u>Hortbereich</u>	
bis einschließlich	10,000 Stellen	200 €	120 €
bis einschließlich	30,000 Stellen	220 €	140 €
über	30,000 Stellen	230 €	150 €

Berechnungsbasis ist die Summe des im Jahresdurchschnitt beim freien Träger in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals (vgl. Betriebskostenbereich I - § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie).

- b) Für die Reinigung der Wäsche gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 10 € je voraussichtlich belegten Platz.
- c) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit kann die Landeshauptstadt Potsdam dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe von 125 € je Person, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist, gewähren. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung. Der freie Träger erhält sie auf Antragstellung, wenn er im Antrag begründet, wie er mit diesem Zuschuss die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten will.

§ 3 Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung Potsdamer Kinder zur Verfügung zu stellen. Er hat zu gewährleisten, dass Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Potsdamern nachgefragt werden. Schließt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes aus einer Fremdgemeinde ab, so hat er der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß des Betreuungsvertrages eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen zu geben:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den Namen und die Anschrift der Person(en), die den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat
 - Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung
 - Bescheid über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesstättenplatz durch die Gemeinde, in der das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - vereinbarte Betreuungszeit
 - Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind.

- (2) Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig und entstehen der Landeshauptstadt Potsdam deswegen finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht. Dem freien Träger darf kein Abzug berechnet werden, wenn er die Meldung fristgerecht der Verwaltung des Jugendamtes eingereicht hat, unabhängig davon, ob die Fremdgemeinde die Zahlung an die Verwaltung des Jugendamtes leistet oder nicht.

§ 4 Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertagesstätten

(1) Allgemeine Festlegungen

a) Stufen der Bezuschussung

Der freie Träger kann sich bei der Beantragung der Mittel für eine der drei Stufen der Bezuschussung entscheiden:

- gesetzliche Mindestfinanzierung
Das sind gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KitaG 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals im Betriebskostenbereich I.
- pauschalierte Standardfinanzierung (schließt die Bezuschussung der gesetzlichen Mindestfinanzierung ein);
Das ist die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen II bis VI.
- angemessene Individualfinanzierung (schließt die Bezuschussung der pauschalierten Standardfinanzierung ein);
Das ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG für die Betriebskostenbereiche I bis VI, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamen Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten.

b) Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger **hat den Antrag** auf Zahlung der Zuschüsse gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie im September des Vorjahres, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres an die Verwaltung des Jugendamtes **zu stellen**. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides erneut einen Antrag im Rahmen der angemessenen Individualfinanzierung (gem. § 16 KitaG Abs. 2 Satz 4 auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten - hierzu zählen die Kosten gem. § 15 KitaG) zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiter zu führen.

c) Form der Anträge

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle unter § 4 beschriebenen Anträge und Meldungen die durch die Verwaltung des Jugendamtes vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Nach Möglichkeit **soll er digitalisierte Antragsdaten zusätzlich per Diskette übersenden**. Alle Anträge, einschließlich das Betriebskostenblatt und die Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, **sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen**.

d) Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag zur Bezuschussung im Rahmen der gesetzlichen Mindestfinanzierung bzw. der pauschalierten Standardfinanzierung wird durch die Verwaltung des Jugendamtes in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. des Vorjahres geprüft, der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung in einer Frist von 4 bis 12 Wochen ab Antragseingang. Ergebnisse der Prüfungen des gestellten Antrags Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

e) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger **hat bis zum 15.12. des Vorjahres einen Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen zu erhalten.** Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 1. Arbeitstag des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. **Die Zahlung dieses Zuschusses ist deutlich als vorläufig auszuweisen.**

f) Stichtagsmeldung

Der freie Träger **hat** der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit **zu melden.** Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- für das II. Quartal der 01.03.
- für das III. Quartal der 01.06.
- für das IV. Quartal der 01.09.

Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrags zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5% ab, so erhält der freie Träger